

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Hähnichen für die kommunalen Friedhöfe in den Ortsteilen Trebus und Spree (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018, zuletzt geändert durch § 17 am 20.12.2022, der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 09.03.2018, zuletzt geändert durch § 2 Abs. 17 am 05.04.2019 und §§ 2, 6, 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 08.07.1994, zuletzt geändert durch § 16 am 26.04.2018 und der Friedhofssatzung der Gemeinde Hähnichen vom 02.03.2011, zuletzt geändert am 05.11.2029, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hähnichen in ihrer Sitzung am 05.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Hähnichen und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die Benutzer des Friedhofes und seiner Einrichtungen.

§ 3 Entstehen und Entrichtung der Gebühren

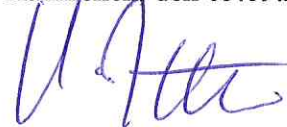
(1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

(2) Die Gebühren sind sofort fällig und an die Gemeindekasse Hähnichen zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe in Trebus und Spree vom 05.11.2019 außer Kraft.

Hähnichen, den 05.09.2023



Prof. Dr. Zscheile

Bürgermeister



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Hähnichen (Gebührensatzung)

I. Gebühren für den Erwerb oder die Verlängerung von Nutzungsrechten	Gebühren in €
1. Reihengrabstätten	
1.1. für Sargbestattungen, 10 Jahre (Verstorbene bis Vollendung d. 2. Lebensjahres)	125,50
1.2. für Sargbestattungen, 20 Jahre (Verstorbene bis Vollendung d. 13. Lebensjahres)	251,00
1.3. für Sargbestattungen, 25 Jahre (Verstorbene ab 14. Lebensjahr)	313,75
1.4. für Urnenbeisetzungen, 25 Jahre	313,75
2. Wahlgrabstätten	
2.1. für Sargbestattung in Einzelstelle, 10 Jahre (Verstorbene bis Vollendung d. 2. Lebensjahres)	141,80
2.2. für Sargbestattung in Einzelstelle, 20 Jahre (Verstorbene bis Vollendung d. 13. Lebensjahres)	283,60
2.3. für Sargbestattung in Einzelstelle, 25 Jahre (Verstorbene ab 14. Lebensjahr)	354,50
2.4. für Sargbestattung in Doppelstelle, 25 Jahre	709,00
2.5. für Urnenbeisetzung, 25 Jahre	376,50
2.6. Gebühr für Verlängerung des Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten (jährliche Nutzungsgebühr mal Nutzungsjahre)	
bei einer Einzelstelle (Erdbestattung)	14,18
bei einer Doppelstelle (Erdbestattung)	28,36
bei einer Urnenstelle	15,06
3. Urnengemeinschaftsanlagen Trebus / Spree für 25 Jahre	
UGA Trebus II - Gebühr bleibt nach alter Satzung bestehen, da sie fast vollständig belegt ist	1.950,00
UGA Spree II - Gebühr bleibt nach alter Satzung bestehen, da sie fast vollständig belegt ist	1.950,00
UGA Trebus III – Beschriftung mit aufgesetzten Buchstaben ist nicht in Gebühr enthalten	1.900,00
II. Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)	
je Grablager und Jahr	60,00
Gebühr für 3 Jahre je Einzelstelle	180,00
Gebühr für 3 Jahre je Doppelstelle	360,00
III. Benutzungsgebühren	
Benutzungsgebühr für die Trauerfeierhalle je Nutzung	260,00

IV. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Genehmigungsgebühr für Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, je Genehmigung | 36,43 |
| 2. | Gestattung Gewerbetreibende (für 1 Jahr) | 36,43 |
| 3. | Verwaltungsgebühr für Genehmigung einer vorzeitigen Einebnung einer Grabselle und Entfernung der Grabeinrichtung (außer Grabstein), Gebühr je Stelle | 36,43 |
| 4. | Verwaltungsgebühr für Entfernung von Grabteilen vor Ablauf der Grabstelle | 24,29 |
| 5. | Genehmigung Umbettungen von Urnen | 36,43 |
| 6. | besondere zusätzliche Leistungen | |

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht vorgesehen sind, wird die Höhe der Gebühr nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand bzw. Leistung festgesetzt.